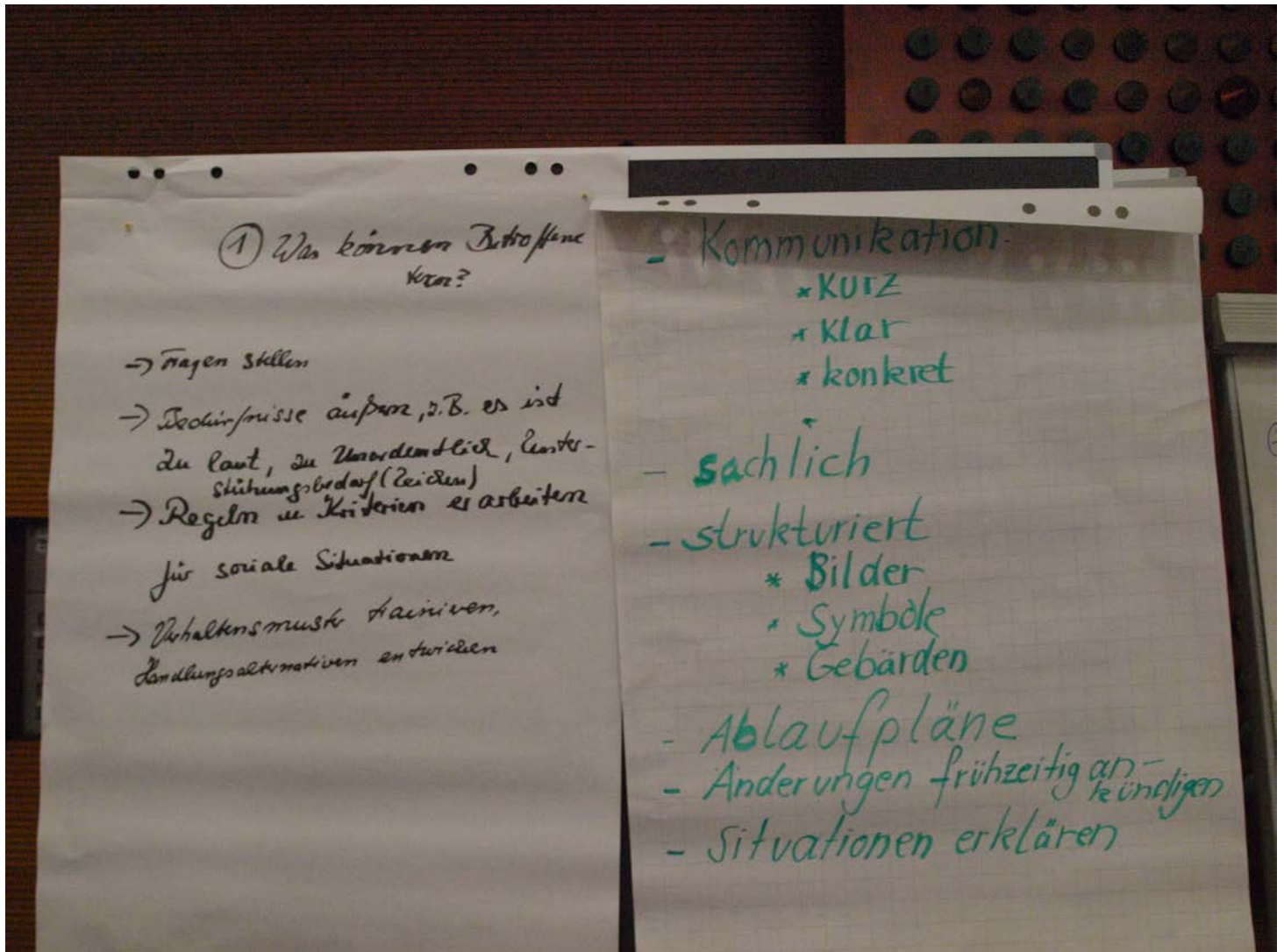


Workshop Ergebnisse

LVR-Fachtag „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
am 21.11.2016 in Köln-Deutz

1. Workshop: Mangelnde Empathiefähigkeit

Harald Matoni, Leiter der Autismus-Therapie-Ambulanz Niederrhein, „autismus niederrhein e.V.“



3 - Eltern

→ Belastbarkeit der Kinder einschätzen
leihen

- * eindeutige Anweisungen
- * Perspektivübernahme
- * eigenes Handeln erklären / verbalisieren
 - ↳ Emotionen benennen
- * Vernetzung mit kindlichem Umfeld
 - ↳ Austausch
- * Visualisierung + Strukturierung
 - ↳ Konsequenzpläne
Tagespläne
 - ↳ zeitlich + räumlich
- * Wissen über das Beh.bild / Störungsbild
- * Selbsthilfegruppen - Austausch
- * soz. Situationen + "erklären" - Rückmeldung geben
- * Beh.verb. arbeit

o Beratung

o Netzwerke

o Entlastg. Familie

o Therapien

o Ausstattung
(materiell + medial)
soz. ped. Fam.hilfe

o Schul- / Ausbildungs-
plätze

o Fortbildungen

o Gewährg. von Nachteilsausgl.

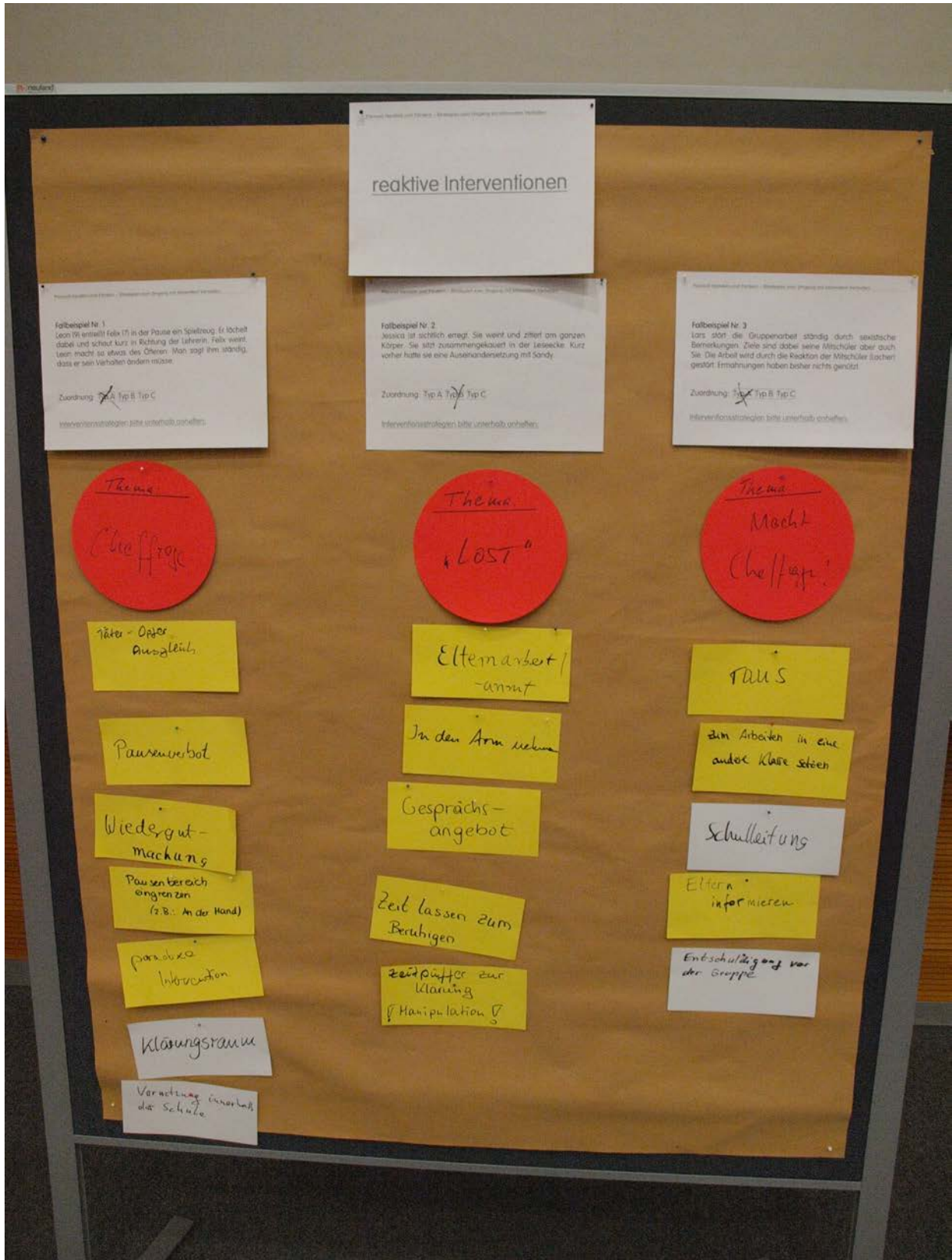
o ambulante / stat. Behandlg.

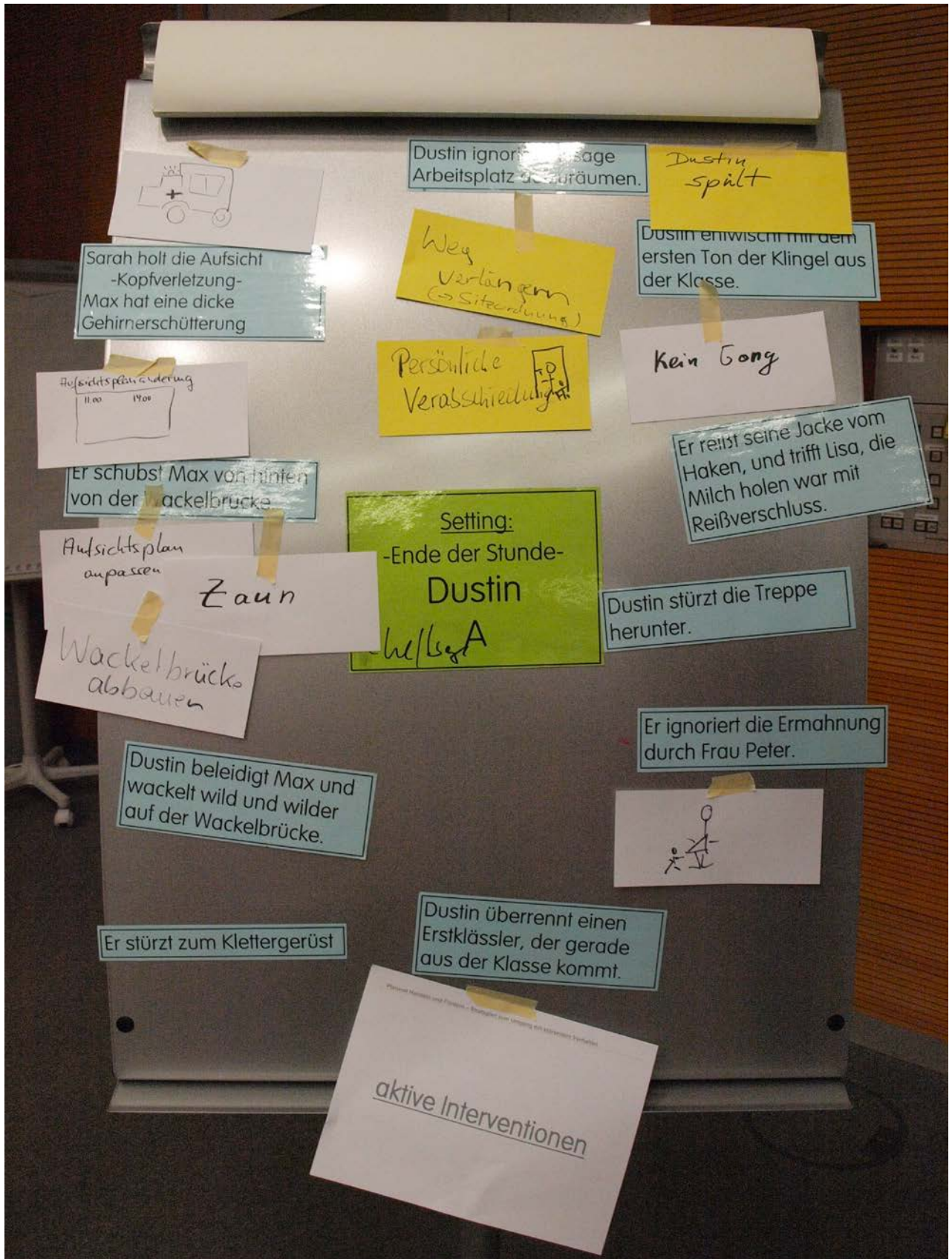
o Selbsthilfegruppen

o Integrationshelfer ...

2. Workshop: Planvoll handeln: Strategien zum Umgang mit Herausforderndem Verhalten

Johannes Krakau, Schulleiter der Heinrich-Böll-Schule, Förderschule des Rhein-Erft-Kreises, ES





3. Workshop: Fremd- und Eigenaggressionen

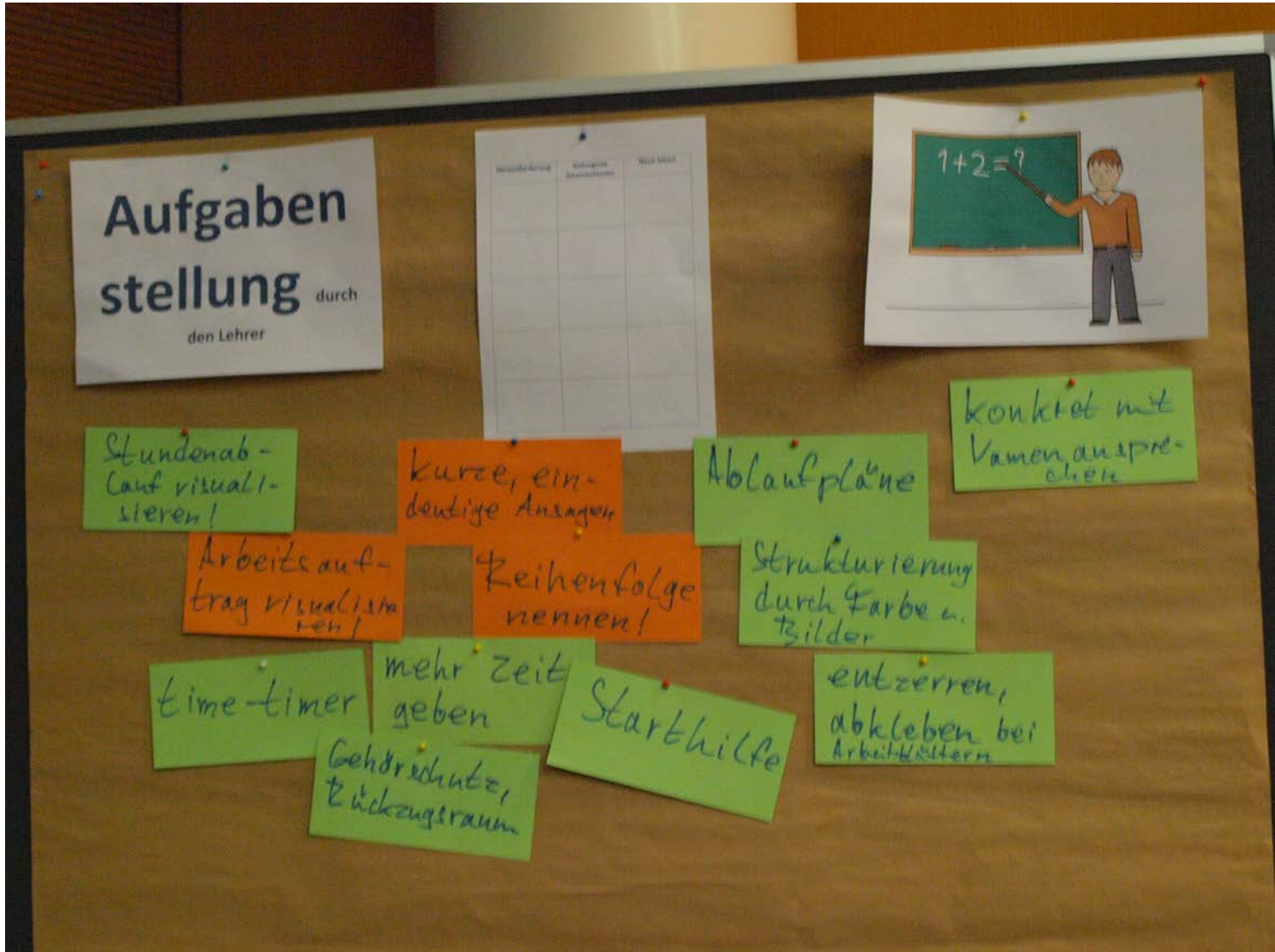
Dirk Achterwinter, Systemischer Supervisor DGSV

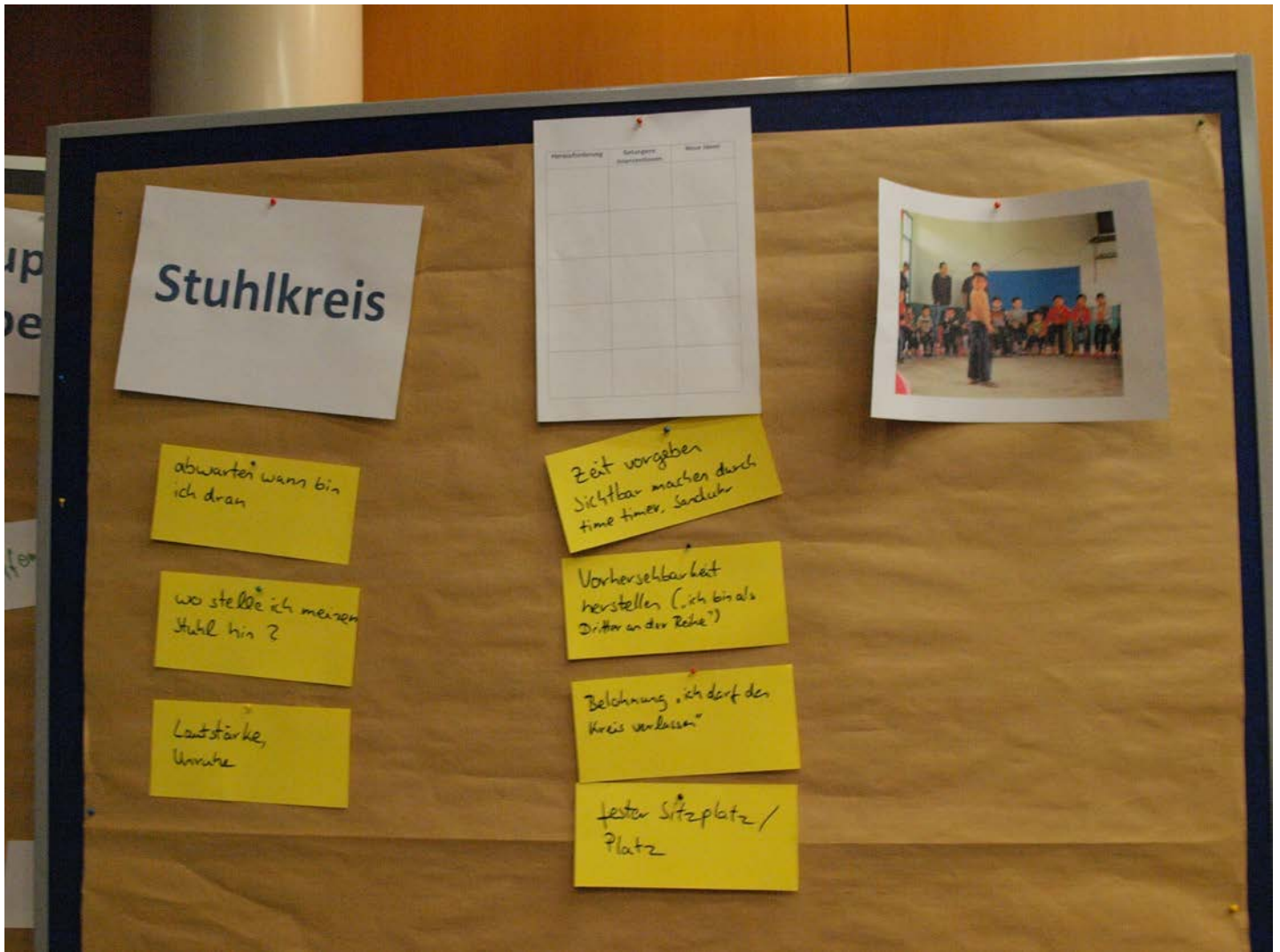
⊕ hinter jeder Form
von "Gewalt - Aggression"
steht immer eine
eigene Verletzung

⊕ keine Angst vor Trauma!

4. Workshop: Konzentrationsprobleme mit dem Schwerpunkt: Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung

Regina Naschwitz-Moritz, AutismusTherapieZentrum Köln, Leitung Zweigstelle Köln-Mülheim



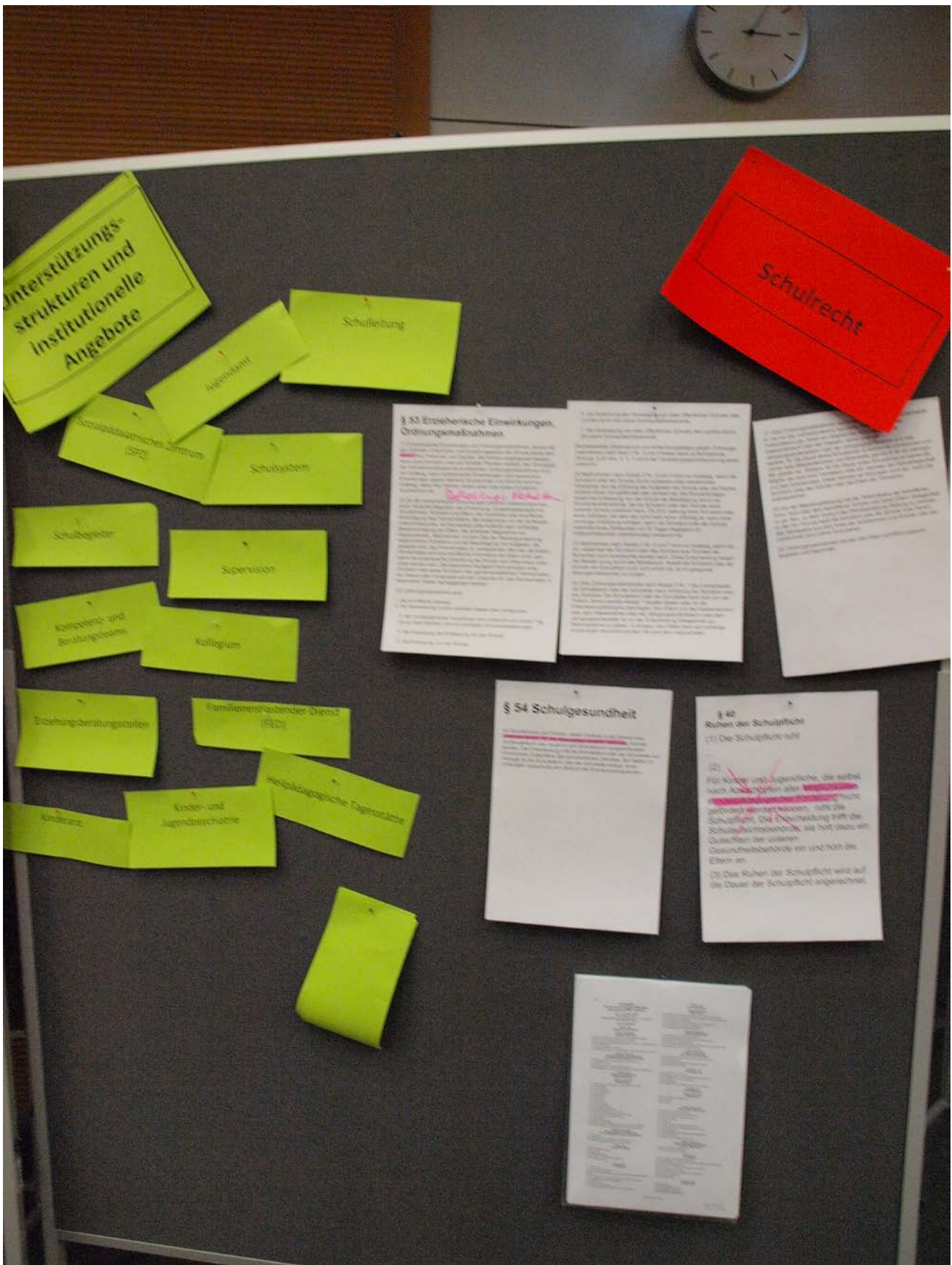


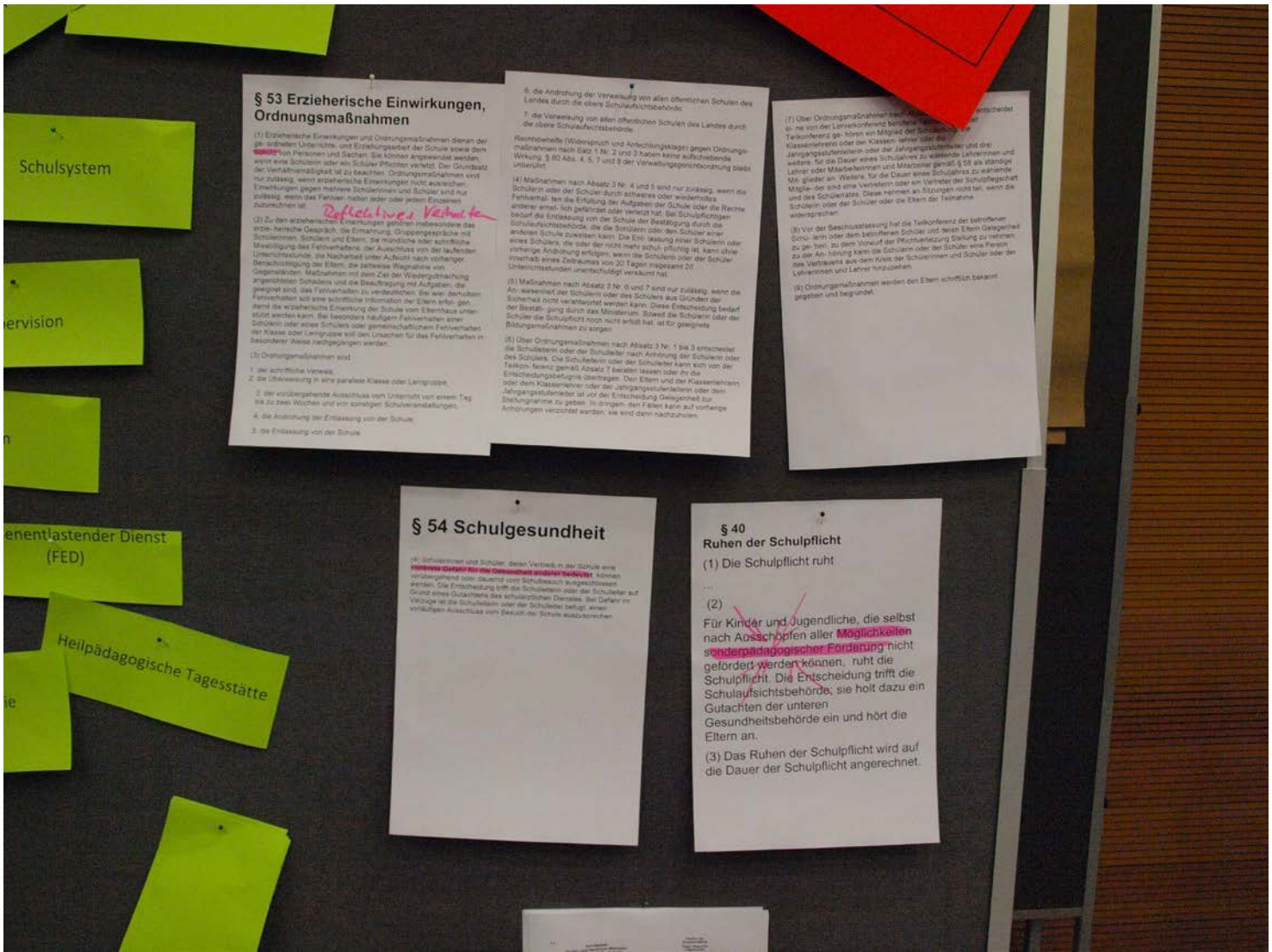


5. Workshop: Intervention bei geistiger Behinderung

Sven Ricken, Schulleiter der LVR-Christoph-Schlingensief-Schule, Oberhausen (KME)







§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Wohlbefinden der Schüler und Schülerinnen. Sie können angewandt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere SchülerInnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlen mehrerer oder aller Einzelnen zuzurechnen ist.

Reflexives Verhalten

- (2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das mündliche Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Mitteilung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Rücksprache mit den Eltern, die teilweise Wegnahme von Originalarbeiten, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiederherstellung angestrichelter Schularbeiten und die Befragung mit Aufgaben, die dem Fehlverhalten zu verstehen sind, wie dem Verhalten. Fernverhalte soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
1. die schriftliche Verwarnung;
 2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
 3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen;
 4. die Anhebung der Entlassung von der Schule;
 5. die Entlassung von der Schule.

6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde;

7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde;

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlen die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen besteht die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne Inanspruchnahme eines Zeitraumes von 30 Tagen in Anspruch genommen werden.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 entscheidet die Schülerin oder der Schüler nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schülerin oder der Schüler kann sich von der Teilnahme fernhalten gemäß Absatz 7 beurlauben lassen oder sich die Entscheidungsbefugnis übertragen. Der Eltern und der Klassenlehrer oder dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzubehalten.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 bis 7 entscheidet die Schülerin oder der Schüler nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schülerin oder der Schüler kann sich von der Teilnahme fernhalten gemäß Absatz 7 beurlauben lassen oder sich die Entscheidungsbefugnis übertragen. Der Eltern und der Klassenlehrer oder dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzubehalten.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Konferenz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers und dessen Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen, zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.

§ 54 Schulgesundheits

(1) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine **erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Schüler** darstellen, können von der Schule ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzug ist die Schülerin oder der Schüler befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

§ 40 Ruhens der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht

...

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller **Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung** nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu die Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

(3) Das Ruhens der Schulpflicht wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

Schulsystem

Revision

entlastender Dienst (FED)

Heilpädagogische Tagesstätte